

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 4/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

um ein Fahrtenbuch zu führen, ist es wichtig zu wissen, worauf es ankommt (Nr. 1). Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist es wichtig, auf die richtige zeitliche Zuordnung und damit auf den Zeitpunkt von Zu- und Abfluss zu achten (Nr. 5 und 6). Kann ein angestellter Minijobber nebenher eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung übernehmen (Nr. 7)?

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Fahrtenbuch:** Anforderungen und Erleichterungen aus steuerlicher Sicht
- 2 Kreative Tätowierer:** Als Künstler nicht gewerbesteuerpflichtig
- 3 Heilbehandlungen im Krankenhaus:** Umsatzsteuerliche Behandlung
- 4 Umsatzsteuer:** Leistungsaustausch eines Fitnessstudios im Lockdown
- 5 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben:** Wann sind sie steuerlich zu erfassen?
- 6 Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben:** Zeitpunkt von Zu- und Abfluss
- 7 Kurzfristige Beschäftigung:** Auch für Minijobber möglich

1 Fahrtenbuch: Anforderungen und Erleichterungen aus steuerlicher Sicht

Wer ein Fahrtenbuch führt, weiß, wie schnell Fehler unterlaufen können. Bei kleinen Fehlern soll das Finanzamt großzügig sein, d.h. das Fahrtenbuch ist auch bei geringfügigen Mängeln anzuerkennen. Außerdem darf die Finanzverwaltung nur etwas verlangen, was tatsächlich möglich ist. Fährt der Unternehmer nicht zu dem Punkt zurück, an dem er die berufliche Strecke verlassen hat, kann der Umweg nur kilometermäßig, nicht aber mit Anfangs- und Endkilometer angegeben werden. Es besteht dann kein Anlass, das Fahrtenbuch zu verwerfen. Ein **elektronisches Fahrtenbuch** kann sinnvoll sein, weil alle Strecken automatisch festgehalten werden. Es sind dann nur noch die übrigen Angaben zu ergänzen.

Diese Anforderungen muss ein Fahrtenbuch erfüllen:

- Das Fahrtenbuch muss **zeitnah** erstellt werden.
- Es muss elektronisch oder in **geschlossener Form** geführt werden (lose Blätter reichen nicht; es muss geheftet in Buchform vorliegen).
- Jede betriebliche Fahrt ist **einzel**n zu erfassen. Der **Kilometerstand** ist bei Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt anzugeben (für bestimmte Branchen gibt es Erleichterungen).
- **Teilabschnitte** dürfen zu einer Eintragung verbunden werden. Die einzelnen Kunden und Geschäftspartner sind in der Reihenfolge festzuhalten, in der sie aufgesucht worden sind.
- Wird eine berufliche Fahrt **durch eine Privatfahrt** unterbrochen, z.B. am Ende eines Teilabschnitts, ist der Gesamtkilometerstand jeweils zu Beginn und am Ende der Unterbrechung auszuweisen.
- Ein einzelner Fehleintrag bzw. **wenige Fehleintragungen** ohne größere Auswirkungen sind ohne Bedeutung. Das ist z.B. der Fall, wenn die Kilometerangaben laut **Fahrtenbuch und Werkstattrechnung** nicht exakt übereinstimmen (Werkstattangaben können ungenau sein) oder wenn die Kilometerangaben nicht mit den **Daten eines Routenplaners** übereinstimmen, weil niemand verpflichtet ist, die laut Routenplaner vorgegebene kürzeste Strecke zu wählen, oder wenn eine einzelne Fahrt nicht ins Fahrtenbuch eingetragen wurde, für die eine Tankquittung vorhanden ist.

Berufsbedingte Erleichterungen: Auf einzelne Angaben kann verzichtet werden, soweit die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung der Fahrten und der Umfang der Privatfahrten ausreichend dargelegt sind und die Möglichkeiten der Überprüfung nicht eingeschränkt werden. Es sind z.B. folgende berufsbedingte **Erleichterungen** möglich:

- **Kundendienstmonteure, Handelsvertreter, Automatenlieferanten und ähnlichen Berufsgruppen**, die regelmäßig große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen, brauchen als Reiseziel und -zweck nur anzugeben, welche Kunden sie an welchem Ort besucht haben. Sie müssen nur dann Angaben zu den Entfernungen zwischen den

verschiedenen Orten machen, wenn zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke eine größere Differenz vorhanden ist. Wenn jemand regelmäßig dieselben Kunden aufsucht und die Kunden in einem **Verzeichnis unter einer Nummer** mit Namen und Anschrift aufgeführt sind, brauchen nur diese Nummern im Fahrtenbuch eingetragen werden. Es muss möglich sein, den Kunden später anhand dieser Nummer zu identifizieren.

- **Taxifahrer** brauchen bei Fahrten im sogenannten Pflichtgebiet täglich nur den Kilometerstand zu Beginn und Ende dieser Fahrten anzugeben mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtgebiet“. Bei Fahrten, die über dieses Gebiet hinausgehen, ist die genaue Angabe des Reiseziels erforderlich. **Hinweis:** Auch wenn das betrieblich genutzte Taxi das einzige Fahrzeug ist, muss ohne Fahrtenbuch die 1-Prozent-Methode angewendet werden.
- Bei **Fahrlehrern** reicht es aus, wenn sie als Reiseziel und Reisezweck „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ oder ähnliche Begriffe verwenden.

Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass **Steuerberater, Rechtsanwälte und Ärzte** im Fahrtenbuch als Reisezweck lediglich „Mandantenbesuch“ bzw. „Patientenbesuch“ eintragen, wenn sie in einem getrennten Verzeichnis die Namen der Mandanten bzw. Patienten festhalten. Die Vorlage des Fahrtenbuchs ist nur zu verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen begründen und die Zweifel anders nicht auszuräumen sind.

2 Kreative Tätowierer: Als Künstler nicht gewerbesteuerpflichtig

Mit Urteil vom 18.2.2025 hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf über die Frage der Gewerbesteuerpflicht eines Tätowierers zu entscheiden.

Der Kläger war seit 2013 als Tätowierer tätig. Seinen in der Einkommensteuererklärung 2019 angegebenen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit behandelte das Finanzamt abweichend als Gewinn aus Gewerbebetrieb und setzte einen Gewerbesteuermessbetrag fest.

Dagegen argumentierte der Kläger, er sei als Tattoodesigner sowie Tätowierkünstler tätig. Sein Arbeitsprozess sei eine kreative Tätigkeit, bei der er keine Motive aus einem Katalog auswähle, sondern individuell entwickle und umsetze. Er schaffe jeweils Vorlagen, die nur ein einziges Mal zu einem Tattoo gestochen würden.

Dagegen war das Finanzamt der Auffassung, dass trotz der kreativen Komponente die Tätigkeit handwerklich sei, da der Schwerpunkt auf der manuell-technischen Umsetzung liege. Es handele sich um sogenannte Gebrauchskunst, die durch Auftrags- und Weisungsgebundenheit gekennzeichnet sei.

Das FG gab der Klage statt. Es sah die **Tätigkeit des Klägers als künstlerisch** im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Ein-

kommensteuergesetz an. Denn die Tätigkeit im konkreten Fall sei dem Bereich der zweckfreien Kunst zuzuordnen. Den erstellten Tätowierungen komme – ähnlich wie bei Gemälden – kein über den ästhetischen Genuss hinausgehender Gebrauchswert zu.

Die Frage nach der Auftrags- und Weisungsgebundenheit sei zur Differenzierung zwischen zweckfreier Kunst und Gebrauchskunst ungeeignet, da auch weisungsgebundene Auftragsarbeiten frei von Gebrauchszwecken sein könnten.

Im Übrigen läge, selbst wenn man die Tätigkeit als Gebrauchskunst einordnen würde, eine künstlerische Tätigkeit vor. Schließlich käme die Verneinung einer eigenschöpferischen Tätigkeit einer unzulässigen Differenzierung zwischen höherer und niederer Kunst gleich, was mit der grundgesetzlich verankerten Kunstfreiheit nicht vereinbar wäre.

Folge: In Anbetracht der vom FG aufgearbeiteten Merkmale für eine künstlerische Tätigkeit ist davon auszugehen, dass Tätowierer, die ihre Motive aus Katalogen entnehmen, gewerblich tätig sind.

3 Heilbehandlungen im Krankenhaus: Umsatzsteuerliche Behandlung

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von einem Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, einer Hebamme oder im Rahmen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit gilt auch für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die ein Arzt in einem Krankenhaus durchführt.

Beispiel:

Die Klägerin (GmbH), deren Firmenbezeichnung das Wort „Klinik“ enthielt, bot Behandlungen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie an. Unter anderem wurden Sprechstunden in Räumlichkeiten eines Krankenhauses durchgeführt, wo auch die Operation und der stationäre Aufenthalt erfolgten. Der Patient erhielt eine Rechnung der GmbH. Diese wiederum erteilte dem Krankenhaus eine Gutschrift über das Nutzungsentgelt für die bezogenen Leistungen (z.B. Aufenthalt, Anästhesie, ärztlicher Bereitschaftsdienst, Nachbehandlungen).

In ihrer Umsatzsteuererklärung erklärte die Klägerin ausschließlich steuerfreie Umsätze. Anlässlich einer Außenprüfung erließ das Finanzamt (FA) einen Umsatzsteuerbescheid, mit dem es die Umsatzsteuer in Höhe von 6.024,82 Euro festsetzte, da nur ein Teil der erbrachten Leistungen medizinisch indiziert gewesen sei. Im Rahmen eines Einspruchsverfahrens verständigten sich die Klägerin und das FA dahingehend, dass ein bestimmter Anteil der Umsätze der Klägerin medizinisch indiziert gewesen sei und hierauf bestimmte Vorsteuerbeträge entfielen. Beide hielten „für die Zukunft“ ein bestimmtes, im Einzelnen festgelegtes Vorgehen zur Schätzung des medizinisch indizierten Anteils der Umsätze und entsprechender Vorsteuerbeträge grundsätzlich für sachgerecht. Später teil-

te das FA der Klägerin mit, dass zwar auf Basis dieser tatsächlichen Verständigung die Umsatzsteuer für das Streitjahr herabzusetzen sei. Allerdings vertrat es die Auffassung, dass die Umsätze nicht unter die Steuerbefreiung fielen, weil die Klägerin als GmbH Schuldnerin der ärztlichen Leistungen sei und nicht ihr Alleingesellschafter und Geschäftsführer als Arzt. Das FA versagte die Steuerbefreiung für sämtliche Umsätze der Klägerin und setzte die Umsatzsteuer auf 17.212,67 Euro herauf.

Der BFH führte aus, dass das Finanzgericht (FG) zwar zutreffend entschieden habe, dass Leistungen eines Arztes in einem Krankenhaus steuerfrei sein können und dem nicht entgegensteht, dass die ärztlichen Heilbehandlungsleistungen durch eine GmbH erbracht worden sind. Beschränken sich aber die Leistungen nicht auf die Erbringung einer ärztlichen Heilbehandlung, sondern umfassen sie zudem auch den stationären Krankenhausaufenthalt, ist die Steuerfreiheit zu prüfen. Diese Prüfung hat das FG rechtsfehlerhaft versäumt. Die Prüfung, ob diese Leistungen steuerfrei sind, kann in einem Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden.

Das FG hat nunmehr vorrangig zu entscheiden, ob es sich bei den Leistungen **um eine einheitliche Leistung** oder **um mehrere selbstständig erbrachte Leistungen** handelt. Bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen und Handlungen umfasst, ist im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** zu bestimmen, ob zwei oder mehrere **getrennte Umsätze** vorliegen oder ein **einheitlicher Umsatz**.

- Einerseits darf eine wirtschaftlich einheitliche Leistung nicht künstlich aufgespalten werden.
- Andererseits sind mehrere formal getrennt erbrachte Einzelumsätze als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht selbstständig sind. Dabei liegt zum einen eine einheitliche Leistung vor, wenn eine oder mehrere Einzelleistungen eine Hauptleistung bilden und die andere Einzelleistung oder die anderen Einzelleistungen eine oder mehrere Nebenleistungen bilden, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen.

Eine Leistung ist insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen anbieten zu können. Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Handlungen oder Einzelleistungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Das FG muss nun entscheiden, ob es sich bei den Leistungen der Klägerin um

- **eine** einheitliche Leistung oder um
- **mehrere** selbstständig erbrachte Leistungen handelt.

Liegt eine einheitliche Leistung vor, hat das FG zu beachten, dass eine Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil grundsätzlich nicht in Betracht kommt, zumal es hier an einer gesetzlichen Anordnung in Bezug auf eine teilweise Steuerfreiheit fehlt. Die ein-

heitliche Leistung unterliegt hinsichtlich der Mehrwertsteuer derselben Regelung.

Ergibt sich die einheitliche Leistung aus der Annahme einer Haupt- mit einer Nebenleistung, liegt eine **Steuerfreiheit** vor, wenn die **Hauptleistung steuerfrei ist**, da im Rahmen einer solchen wirtschaftlich einheitlichen Leistung die Nebenleistung das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Handelt es sich um einen **untrennbaren** wirtschaftlichen Vorgang, dessen **Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre**, kommt **keine Steuerfreiheit** in Betracht, wenn bei einer derart komplexen Leistung zwei oder mehrere Leistungsbestandteile **gleichwertige Elemente** darstellen, die nicht einheitlich die Voraussetzungen entweder einer Steuerbefreiung oder einer einheitlichen Steuersatzermäßigung erfüllen.

Sollten demgegenüber mehrere selbstständige Leistungen gegeben sein, bei denen es sich **zum einen um eine Heilbehandlung** und **zum anderen um eine Krankenhausbehandlung** handelt, wäre nach den bisherigen Feststellungen des FG nur die zuerst genannte Leistung steuerfrei. In Bezug auf eine eigenständige Krankenhausbehandlungsleistung hätte das FG insbesondere noch die unternehmerbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu prüfen.

4 Umsatzsteuer: Leistungsaustausch eines Fitnessstudios im Lockdown

Wurde für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt, tritt die Minderung der Bemessungsgrundlage nicht schon dann ein, wenn ein Rückzahlungsanspruch des Zahlenden besteht, sondern erst dann, wenn das bereits gezahlte Entgelt tatsächlich zurückgezahlt worden ist.

Beispiel:

Die Klägerin betrieb im Jahr 2020 ein Fitnessstudio. Sie berechnete die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten. Die Laufzeit einer Mitgliedschaft im Fitnessstudio der Klägerin betrug je nach Vereinbarung zwölf oder 24 Monate. Die Mitglieder, die monatlich Beiträge zu entrichten hatten, waren zur gemeinschaftlichen Nutzung sämtlicher Einrichtungen in den Räumen der Klägerin berechtigt; sie konnten die Trainingsanlagen, Erholungs- und Clubräume nutzen und (soweit vorgesehen) an Gymnastikstunden sowie sportlichen und geselligen Aktivitäten teilnehmen.

Die Klägerin musste gemäß der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Schleswig-Holstein ihr Fitnessstudio vom 17.3.2020 bis zum 17.5.2020 schließen. In den sozialen Medien wies die Klägerin u.a. auf ihre Online-Kurse und ihren Online-Service zum Home-Training hin. Ferner teilte sie ihren Mitgliedern mit, dass der Zeitraum, in dem in ihrem Fitnessstudio nicht trainiert werden könne, neben vielfältiger Alternativangebote am Ende der Mitgliedschaft beitragsfrei ersetzt werde. Der Einzug der monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge erfolgte auch während

der Schließung. Im Lastschriftzug für die Monate April und Mai 2020 wurde ausdrücklich auf die Gewährung der Bonus-Monate hingewiesen.

Die Klägerin teilte dem Finanzamt mit, dass die Anfang April vereinnahmten Mitgliedsbeiträge nicht in der Umsatzsteuer-Voranmeldung enthalten seien, da diese aufgrund der Schließung des Fitnessstudios ohne Rechtsgrund erfolgt seien. Alle Mitgliedsbeiträge, die auf die Schließzeit entfielen, buchte die Klägerin auf einem Sonderkonto ohne Umsatzsteuer. Die Klägerin machte geltend, dass den streitigen Zahlungen der Mitglieder kein steuerbarer Leistungsaustausch zugrunde liege. Sie unterläge unabhängig davon, ob sie zurückgewährt würden, nicht der Umsatzsteuer.

Der BFH hat entschieden, dass die während der behördlich angeordneten Schließzeit für die Monate März, April und Mai 2020 von der Klägerin vereinnahmten Mitgliedsbeiträge Gegenleistungen für steuerbare und steuerpflichtige Leistungen sind. Die von den Mitgliedern auf Grundlage der bestehenden Mitgliedsvereinbarungen durch Lastschriftzug entrichteten Zahlungen für die Monate März, April und Mai 2020 sind, **soweit sie nicht zurückgewährt wurden**, Entgelte für steuerbare Leistungen, obwohl die Nutzung der Einrichtungen des Fitnessstudios aufgrund der Landesverordnung in dem Zeitraum vom 17.3.2020 bis zum 17.5.2020 zivilrechtlich unmöglich war. **Grund:** Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Die Minderung der Bemessungsgrundlage tritt nicht schon dann ein, wenn ein Rückzahlungsanspruch des Zahlenden besteht, sondern (erst) dann, wenn das bereits gezahlte Entgelt (tatsächlich) zurückgezahlt worden ist.

5 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben: Wann sind sie steuerlich zu erfassen?

Bei bestimmten regelmäßig **wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben** müssen die Zahlungen in dem Jahr erfasst werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zahlung dieser Einnahmen oder Ausgaben innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder kurzer Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgt sind. Als kurze Zeit wird hierbei ein **Zeitraum von zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres** angesehen. Sind **beide Voraussetzungen** erfüllt, bedarf es einer periodengerechten Abgrenzung der Leistung. **Wiederkehrend bedeutet**, dass aufgrund rechtlicher Verpflichtungen die Wiederholung in bestimmten Zeitabständen von Anfang an feststeht, z.B. bei Zinsen, Mietzahlungen, Versicherungsbeiträgen, Telefonrechnungen sowie laufenden Umsatzsteuerzahlungen. Auch Jahresprämien können regelmäßig wiederkehrend sein. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Betrag gleichmäßig hoch ist.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat die Büromiete für den Monat Januar am 28.12. des Vorjahres überwiesen. Mit der Belastung

des Bankkontos am 28.12. ist der Betrag bei ihm abgeflossen. Er darf die Miete aber erst im Folgejahr als Betriebsausgaben abziehen, auch wenn sie bereits vorher gezahlt worden ist.

Ein Unternehmer erwirbt in jedem Jahr bis zum 31.12. eine Bahncard 100, die er für seine beruflichen Fahrten verwendet. Die Bahncard, die er Ende Dezember erwirbt, ist ab dem 1.1. des Folgejahres gültig.

Beim Kauf einer Bahncard handelt es sich nicht um wiederkehrende Ausgaben, auch wenn der Unternehmer die Bahncard regelmäßig zum selben Zeitpunkt erwirbt. Konsequenz ist, dass ein Unternehmer, der seinen Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, den Preis für die Bahncard erst im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzieht, auch wenn die Nutzung erst im Folgejahr möglich ist. § 11 Einkommensteuergesetz stellt bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben nicht darauf ab, ob die Beträge innerhalb der Zehn-Tage-Frist fällig werden. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Kalenderjahr die wirtschaftliche Zugehörigkeit (Fälligkeit) angesiedelt ist und ob die Zahlung innerhalb der Zehn-Tage-Frist vor bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt.

Entscheidend sind die wirtschaftliche Zugehörigkeit und die Zahlung innerhalb der Zehn-Tage-Frist. Wiederkehrende Leistungen sind die Leistungen, die darauf gerichtet sind, dass sie nicht einmal, sondern in regelmäßiger zeitlicher Wiederkehr zu erbringen sind. Der BFH hat diese zivilrechtliche Begriffsbestimmung übernommen, sodass diese Grundsätze sowohl für Umsatzsteuervorauszahlungen als auch für monatlich zu zahlende Telefonkosten gelten. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums **fällig** waren **und geleistet** worden sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Aufwendungen, die bis zum 10.1. gezahlt worden sind, im Vorjahr als Betriebsausgaben zu erfassen.

Umsatzsteuervorauszahlungen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Bei Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen handelt es sich grundsätzlich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen, sodass auch die Zehn-Tage-Regelung anzuwenden ist. Das gilt auch für die Umsatzsteuer-Voranmeldung für das IV. Quartal, die bis zum 10.1. des Folgejahres abzugeben ist. Umsatzsteuervorauszahlungen für das Vorjahr, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, sind laut BFH auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar, wenn der 10.1. des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

Beispiel:

Der Unternehmer hatte die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember am 8.1. des Folgejahres geleistet und diese Zahlung als Betriebsausgabe des Vorjahres geltend gemacht. Das Finanzamt (FA) lehnte dies ab, weil der Unternehmer zwar innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums gezahlt habe, aber die Umsatzsteuervorauszahlung nicht am Samstag, dem 10.1., sondern erst an dem folgenden Montag, dem 12.1. (außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums), fällig geworden sei.

Der BFH hat entschieden, dass die Voraussetzung trotzdem erfüllt ist, weil allein auf die gesetzliche Frist abzustellen ist, nicht aber auf eine mögliche Verlängerung der Frist.

Erteilt der Unternehmer dem FA eine **Einzugsermächtigung**, hat er keinen Einfluss darauf, wann das FA die Umsatzsteuerzahllast von seinem Konto abbucht. Darauf kommt es auch nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass das FA berechtigt ist, bis zum 10.1. abzubuchen. Bei einer Lastschrifteinzugsermächtigung wird deshalb unterstellt, dass die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Fälligkeit abgeflossen ist. Voraussetzung ist, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgerecht abgegeben wurde und das betroffene Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist. Es spielt dann keine Rolle, wenn das Konto durch das FA tatsächlich erst später in Anspruch genommen wird oder die Möglichkeit besteht, den Lastschrifteinzug im Anschluss an die Abbuchung zu widerrufen.

6 Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben: Zeitpunkt von Zu- und Abfluss

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich mit Erlangen der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über das Geld bzw. den Geldeswert zugeflossen. Betriebsausgaben gelten hingegen als abgeflossen mit ihrer Leistung. Worauf es bei den unterschiedlichen Zahlungsarten ankommt, zeigt die nachfolgende Übersicht, die den Abfluss oder Zufluss in Abhängigkeit von der Art der Zahlung wiedergibt:

- Barzahlung: Zeitpunkt der Zahlung (Nachweis durch quittierte Rechnung, Quittung oder durch Eigenbeleg);
- Zahlung per Überweisung: Übergabe bzw. Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank (bei Abgabe in Papier möglichst von der Bank bestätigen lassen);
- Online-Überweisung: Sobald die Bank bestätigt, dass sie die Überweisung entgegengenommen hat (Bestätigung sollte ausgedruckt werden);
- Überweisung am Automaten in der Bank: Sobald die Bank die Überweisung angenommen hat; Bestätigung kann in der Regel am Automaten ausgedruckt werden;
- Überweisung (Erhalt): Zufluss nicht am Tag der Wertstellung, sondern immer erst am Tag der Gutschrift auf dem Konto (BFH, Urteil vom 17.8.2023, Az. V R 12/22);
- Scheck, Verrechnungsscheck (**Zahlung**): Zeitpunkt der Hingabe des Schecks, z.B. Einwurf in den Briefkasten der Post oder des Empfängers (Datum festhalten!);
- Scheck, Verrechnungsscheck (**Erhalt**): Zufluss mit der Entgegennahme des Schecks (unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto oder der Bar-einlösung);
- Kreditkarte, EC-Karte: Tag, an dem mit der Karte gezahlt wird (Zahlungsbelege aufbewahren!);

- PayPal: Zeitpunkt, in dem der Betrag dem PayPal-Konto gutgeschrieben wird. Auf den Zeitpunkt der Überweisung auf das Referenzkonto kommt es nicht an.

Zu- und Abflussprinzip: Wer seinen Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, erfasst seine Einnahmen und Ausgaben im Zeitpunkt des Zuflusses bzw. Abflusses. Abhängig davon kann der Gewinn des laufenden Jahres und damit die **Höhe der Steuerbelastung beeinflusst** werden, z.B. indem Ausgaben vorgezogen und/oder Einnahmen in das Folgejahr verlagert werden.

Es sind die allgemeinen Regelungen zur Rechnungsstellung zu beachten, wonach ein Unternehmer grundsätzlich verpflichtet ist, seine Leistung innerhalb von sechs Monaten abzurechnen. Unabhängig davon sollten Unternehmer auch immer berücksichtigen, dass die Gefahr eines Forderungsausfalls steigt, je größer die Zeitspanne zwischen Leistungserbringung und Abrechnung ist.

Gewinnverschiebungen lohnen sich nicht, wenn in den folgenden Jahren ähnlich hohe Gewinne zu erwarten sind. Wenn der Gewinn größeren Schwankungen unterliegt, kann es ggf. sinnvoll sein, die Einnahmen und Ausgaben zu verschieben, um eine gleichmäßige Steuerbelastung zu erreichen. Der Unternehmer sollte aber nur solche Einnahmen ins Folgejahr verschieben, die kurz vor dem Jahreswechsel fällig werden und bei denen er sicher ist, dass er sein Geld erhalten wird. Einnahmen, die verloren gehen, sind immer teurer als die Steuerbelastung, die darauf entfällt.

Bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung spielt es keine Rolle, in welchem Monat des laufenden Kalenderjahres die Leistung tatsächlich erbracht wurden bzw. die Ausgaben entstanden sind. Wesentlich ist hier vielmehr der Zahlungsfluss. Eine genaue Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf ihren Entstehungszeitpunkt ist vielmehr in der Regel erst beim Jahreswechsel von Bedeutung. Denn dann muss der Unternehmer entscheiden, was ins alte oder neue Jahr gehört und welchem Zeitraum die Betriebseinnahme oder -ausgabe zuzuordnen ist.

7 Kurzfristige Beschäftigung: Auch für Minijobber möglich

Eine **Kombination** von Minijob und kurzfristiger Beschäftigung **ist möglich**. Neben einem Minijob mit Verdienstgrenze kann eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden. Beide Beschäftigungsarten werden sozialversicherungsrechtlich getrennt beurteilt. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet.

Wer bereits einen Minijob mit Verdienstgrenze ausübt, kann zusätzlich eine kurzfristige Beschäftigung annehmen. So können Beschäftigte das ganze Jahr im Minijob mit Verdienstgrenze arbeiten und parallel dazu kurzfristige Beschäftigungen übernehmen. Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung müssen dabei eingehalten werden. Auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen können mit einem Minijob kombiniert werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Zeitgrenze von **maximal drei Monaten oder**

70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eingehalten wird. Die Zeiten aus allen kurzfristigen Beschäftigungen müssen zusammengerechnet werden.

Beispiel:

Kurzfristig Beschäftigte sind gerade in den Sommermonaten gefragt, z.B. als Bademeister im Schwimmbad, Servicekraft im Biergarten oder Erntehelfer auf dem Spargelfeld. Neben einem Minijob mit einem monatlichen Verdienst bis zu 556 Euro kann auch eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden.

Die Kombination Minijob und kurzfristige Beschäftigung beim **selben Arbeitgeber** ist **nicht zulässig**. Wenn Beschäftigte mehrere Jobs beim selben Arbeitgeber ausüben, werden diese sozialversicherungsrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis betrachtet. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um unterschiedliche Tätigkeiten, Arbeitszeiten oder Vertragsarten handelt. **Einzige Ausnahme:** Auszubildende können grundsätzlich auch einen Minijob in ihrem Ausbildungsbetrieb ausüben.

Voraussetzungen für die Kombination von Minijob und kurzfristiger Beschäftigung:

- Die Beschäftigungen werden bei **unterschiedlichen Arbeitgebern** ausgeübt.
- Der regelmäßige Monatsverdienst im Minijob mit Verdienstgrenze liegt bei **maximal 556 Euro**.
- Die kurzfristige Beschäftigung ist im Voraus zeitlich befristet (auf höchstens **drei Monate** oder **70 Arbeitstage** im Kalenderjahr).
- Die kurzfristige Beschäftigung wird **nicht berufsmäßig** ausgeübt (z. B. neben einer Hauptbeschäftigung und grundsätzlich auch neben dem Studium oder dem Altersrentenbezug).

Wichtiger Hinweis: Arbeitnehmer müssen ihre Arbeitgeber rechtzeitig über alle weiteren Beschäftigungen informieren. Zu Beginn der Beschäftigung füllen sie in der Regel einen **Personalfragebogen** aus. Arbeitgeber prüfen, ob alle Angaben vollständig sind. Dann **beurteilen** sie, ob die Voraussetzungen für einen Minijob mit Verdienstgrenze oder eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt sind. Der Personalfragebogen wird mit den Lohnunterlagen des Minijobs aufbewahrt.

Hauptjob, Minijob und kurzfristige Beschäftigung: Auch wenn ein **Hauptjob** vorliegt, kann ein Minijob mit Verdienstgrenze mit einer kurzfristigen Beschäftigung kombiniert werden. Alle drei Beschäftigungen dürfen parallel ausgeübt werden. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet. Gleiches gilt, wenn anstelle der Hauptbeschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Fazit: Die Kombination von Minijob mit Verdienstgrenze und kurzfristiger Beschäftigung bietet Arbeitnehmern viele Möglichkeiten, einen zusätzlichen Verdienst zu erzielen. Wer einen Minijobber mit Verdienstgrenze beschäftigt, muss wissen, dass er diesen nicht zusätzlich kurzfristig beschäftigen darf. Außerdem müssen die jeweiligen Zeit- und Verdienstgrenzen eingehalten werden.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 4/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Fahrtenbuch	FG Hamburg, Urteil vom 13.11.2024, Az. 3 K 111/21 www.landesrecht-hamburg.de	OFD München, Verfügung vom 28.3.2012, Az. S 0251.1.1-2/1 St4 -2 St 312; BFH-Az. VIII R 35/24
2 Kreative Tätowierer	FG Düsseldorf, Urteil vom 18.2.2025, Az. 4 K 1875/23 G, AO nrwe.justiz.nrw.de	–
3 Heilbehandlungen	BFH, Urteil vom 19.12.2024, Az. V R 10/22 www.bundesfinanzhof.de	§ 4 Nr. 14 UStG
4 Umsatzsteuer	BFH, Urteil vom 13.11.2024, Az. XI R 36/22 www.bundesfinanzhof.de	§ 17 UStG
5 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben www.bundesfinanzministerium.de	§ 11 EStG; § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG; § 108 Abs. 3 AO
6 Betriebseinnahmen/ Betriebsausgaben	BFH, Urteil vom 17.8.2023, Az. V R 12/22 www.bundesfinanzhof.de	–
7 Kurzfristige Beschäftigung	Information der Minijob-Zentrale vom 23.4.2025 magazin.minijob-zentrale.de	–